

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.963/38-V/7/90

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1017 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	38 GE 9 10
Datum:	30. APR. 1990
Verteilt:	02. Mai 1990 Per

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PARIL

2302

J. Bauer

Betrifft: Beirat für die slowenische Volksgruppe;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minder-
heiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt beiliegend
25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Beirats für die slowe-
nische Volksgruppe zu dem im Betreff genannten, vom Bundes-
ministerium für Unterricht, Kunst und Sport unter
GZ 14 407/6-III/2/90 versandten Gesetzesentwurf.

26. April 1990
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.088/16-V/7/90

Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

STANEK

2540

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minder-
heiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt beiliegend
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum o.z. Gesetzentwurf
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

26. April 1990
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.963/38-V/7/90

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

PARIL

2302

Betrifft: Beirat für die slowenische Volksgruppe;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minder-
heiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beehrt sich, beiliegend die am 19. April 1990 beschlossene Stellungnahme des Beirats für die slowenische Volksgruppe zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, zu übermitteln.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

26. April 1990
Für den Bundeskanzler:
TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**STELLUNGNAHME DES BEIRATES FÜR DIE SLOWENISCHE VOLKSGRUPPE ZUM
ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS MINDERHEITEN-
SCHULGESETZ FÜR KÄRNTEN GEÄNDERT WIRD
(Beschlossen auf der Sitzung vom 19.4.1990)**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, einzelne Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 in der Fassung vor der Novelle BGBl. Nr. 386/1988, sowie das Gesetz, mit dem die Grundsatzbestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes ausgeführt werden, Kärntner LGBL. Nr. 44/1959, mit Ablauf des 30. November 1990 aufgehoben.

Wie aus den erläuternden Bemerkungen zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert werden soll, hervorgeht, bezweckt die Novelle aufgrund der relativ kurzen Fristsetzung durch den Verfassungsgerichtshof und des Auslaufens der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode lediglich eine "Sanierung" der inkriminierten Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten. Der Beirat für die slowenische Volksgruppe begrüßt die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport geäußerte Absicht, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten aus dem Jahre 1959 den Änderungen im Bereich der Schulorganisation und der tatsächlichen Schulentwicklung im allgemeinen Schulwesen anzugleichen. In diesem Zusammenhang appelliert der Beirat für die slowenische Volksgruppe an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, die Ergebnisse der beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1986 eingesetzten Kommission für die Angelegenheiten des Minderheitenschulwesens in Kärnten abzuwarten und in die beabsichtigte grundlegende Reform des Minderheitenschulwesens einfließen zu lassen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 10. Abs. 1

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe beanstandet in § 10 Abs.1 die Wortfolge "auch wenn dieses Gebiet über das autochthone Siedlungsgebiet der Minderheit hinausgeht" und begründet dies wie folgt:

Der Verfassungsgerichtshof weist in der Begründung seines Erkenntnisses darauf hin, daß das Recht auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache gemäß Art.7 Zif.2 des Staatsvertrages von Wien in Kärnten für Minderheitsangehörige grundsätzlich landesweit besteht. Dennoch unterscheidet der Verfassungsgerichtshof deutlich zwischen dem "autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit" und den darüberhinaus gehenden Landesteilen Kärntens. Der Verfassungsgerichtshof führt dazu aus:

"Im autochthonen Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit im Bundesland Kärnten (Art.7 Zif.3 des Staatsvertrages von Wien)

müssen nun derartige für die Minderheit in Betracht kommende Elementarschulen schon von der Zielsetzung des Art.7 des Staatsvertrages von Wien her notwendig für jede Gemeinde bestimmt werden. Darüber hinaus - das heißt außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der slowenischen Minderheit in Kärnten - ist die Einrichtung solcher Schulen nach Wortlaut und Sinngehalt des Staatsvertrages von Wien von einem nachhaltigen lokalen Bedarf abhängig, folglich nur bei Zustandekommen einer entsprechenden Schülergruppe (unter Umständen aus mehreren Gemeinden) verpflichtend."

Durch den Verweis auf Art. 7 Zif. 3 des Staatsvertrages von Wien stellt der Verfassungsgerichtshof klar, daß als autochthones Siedlungsgebiet der slowenischen Minderheit die Verwaltungs- und Gerichtsbezirke Kärntens, mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung zu gelten haben (Art. 7 Zif.3 Staatsvertrag von Wien). Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G 55,56,57,58/87-11 bekräftigt, daß die Bestimmung, was ein Gebiet mit gemischter Bevölkerung ist, des Nachweises der Zugehörigkeit einer größeren Zahl der dort wohnenden Personen zur Minderheit nicht bedarf. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes entspreche es den Grundgedanken des Minderheitenschutzes, daß sich jederman, auch ohne Nachweis seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheit, der Sprache der Minderheit bedienen kann.

Die Präzision der von Art.7 Zif.3 Staatsvertrag von Wien erfaßten Gebiete ergibt sich aus einer verfassungskonformen Interpretation des Vertragstextes selbst im Sinne des Versteinerungsprinzipes, wobei es sich um eine Verbalinterpretation mit systematischen Aspekten handelt. Demnach wird als entscheidend für die Bedeutung eines Begriffes - in diesem Fall "Verwaltungs- und Gerichtsbezirke mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung" - angesehen, in welchem Sinne dieser Begriff in der Rechtsordnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu interpretierenden Bestimmung verwendet wurde. Der Verfassungsgerichtshof stellt im Minderheitenschülerkenntnis selbst auf die historische Interpretation ab, indem er in der Begründung seines Erkenntnisses auf die Entstehungsgeschichte des Staatsvertrages von Wien verweist.

Auch die Kärntner Landesregierung hat in der im September 1980 dem Verfassungsgerichtshof übermittelten Stellungnahme "Wahlkreiseinteilung und slowenische Volksgruppe" ausführlich dokumentiert, daß die politischen Bezirke Kärntens historisch gewachsene Einheiten bilden. Dazu wird ausgeführt:

"Historische und gegenwärtige Bedeutung der Einteilung des Landes Kärnten in politische Bezirke"

Die heute bestehende Einteilung des Landes Kärnten in politische Bezirke hat eine sehr lange Tradition. Seit nämlich Kärnten nach der Revolution im Jahre 1848 wieder selbständiges Kronland wurde (Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150) und man nach der Beseitigung der alten Grundherrschaft mit ihren feudalen Bindungen daran ging, Kärnten in großräumige Verwaltungsbezirke zu gliedern, gibt es in Kärnten eine im wesentlichen unveränderte Bezirkseinteilung.

Laut Kurrende der politischen Organisationskommission für Kärnten vom 23. September 1849, LGBI. Nr. 36/1850, wurde Kärnten mit Wirkung vom 2. Jänner 1850 in folgende sieben Verwaltungsbezirke eingeteilt:

Klagenfurt, Völkermarkt, Wolfsberg (mit einer Expositur in Unterdrauburg), St. Veit (mit einer Expositur in Friesach), Villach, Spittal (mit einer Expositur in Obervellach und Greifenburg) sowie Hermagor (mit einer Expositur in Tarvis).

Dabei wurden der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt die Gerichtsbezirke Magistrat Klagenfurt, Klagenfurt-Umgebung, Feldkirchen und Ferlach zugewiesen, der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die Gerichtsbezirke Völkermarkt, Eisenkappel, Bleiburg und Eberndorf, der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg die Gerichtsbezirke St. Paul, St. Leonhard und Wolfsberg, der Bezirkshauptmannschaft St. Veit die Gerichtsbezirke Friesach, Althofen, Gurk, Eberstein und St. Veit, der Bezirkshauptmannschaft Villach die Gerichtsbezirke Rosegg, Villach und Paternion, der Bezirkshauptmannschaft Spittal die Gerichtsbezirke Spittal, Millstatt, Gmünd, Obervellach, Winklern, Greifenburg und Kötschach sowie der Bezirkshauptmannschaft Hermagor die Gerichtsbezirke Hermagor, Arnoldstein und Tarvis.

Wenn man von der im Gefolge des Friedensvertrages von St. Germain eingetretenen Staatsgrenzänderung absieht, wodurch der Bereich der Expositur Unterdrauburg und der Bereich der Expositur Tarvis von Österreich abgetrennt wurden, d e c k t s i c h d i e E i n t e i l u n g des Landes Kärnten in Verwaltungsbezirke, wie sie im Jahre 1850 vorgenommen wurde, mit der heutigen Bezirksgliederung bis auf folgende Änderungen:

Die S t a d t K l a g e n f u r t wurde auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. Juni 1850, LGBI. Nr. 355, Stadt mit eigenem Statut und somit selbständiger Verwaltungssprengel;

die S t a d t V i l l a c h wurde mit LGBI. Nr. 50/1931 mit Wirkung vom 1. Jänner 1932 ebenso wie Klagenfurt autonome Stadt und damit auch selbständiger Verwaltungssprengel;

der G e r i c h t s b e z i r k A r n o l d s t e i n, der 1850 zu Hermagor zählte, wurde im Jahre 1868 Villach zugeordnet und gleichzeitig der Gerichtsbezirk Kötschach, der 1850 zu Spittal gehörte, dem Bezirk Hermagor zugeteilt;

durch Kundmachung vom 3. September 1903, LGBI. Nr. 30, wurde für F e l d k i r c h e n eine Expositur der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt mit einem selbständigen Verwaltungssprengel mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1903 eingerichtet.

Die im Jahre 1850 in Aussicht genommene Verwaltungssprengelteilung Kärntens blieb zwar bis zum Jahre 1868 infolge des kurzen neoabsolutistischen Zwischenspiels in ihrer praktischen Wirksamkeit gehemmt, seit dem 31. August 1868 (RGI. Nr. 101/1868) gab es in Kärnten aber folgende Bezirks-hauptmannschaften:

- * Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt (Gerichtsbezirke Klagenfurt-Umgebung, Ferlach, Feldkirchen): 59.069 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt (Gerichtsbezirke Völkermarkt, Bleiburg, Eberndorf, Kappel = Eisenkappel): 53.087 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, (Gerichtsbezirke Wolfsberg, St. Leonhard, St. Paul): 40.810 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft St. Veit (Gerichtsbezirke St. Veit, Eberstein, Friesach, Gurk, Althofen): 50.810 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Villach (Gerichtsbezirke Villach, Paternion, Rosegg, Arnoldstein, Tarvis): 54.301 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Spittal (Gerichtsbezirke Spittal, Millstatt, Gmünd, Greifenburg, Obervellach, Winklern): 43.906 Einwohner
- * Bezirkshauptmannschaft Hermagor (Gerichtsbezirke Hermagor, Kötschach): 17.057 Einwohner.

Die Tatsache, daß man heute in Kärnten eine zumindest bereits seit 112 Jahren geltende Einteilung in politische Bezirke hat und daß man heute auch in keiner Weise an der Sinnfälligkeit und Richtigkeit dieser Bezirksgliederung, sieht man einmal vom Sonderfall Feldkirchen ab, zweifelt und keinerlei Bestrebungen nach einer Abänderung gegeben sind, zeigt, daß man im Jahre 1868, aber in Wahrheit schon im Jahre 1850, bei der Schaffung der Bezirkseinteilung auf die natürlichen Gegebenheiten und Verflechtungen mit besonderer Sorgfalt Rücksicht nahm und es gelungen ist, bereits damals bestehende Regionalisierungsansätze zu fördern bzw. richtig in die Praxis umzusetzen....

Im übrigen hatte die Bezirkseinteilung, wenn sie vielleicht in einigen Punkten im Jahre 1850 bzw. im Jahre 1868 noch nicht auf so eindeutig bestehende Bindungen und organische Zusammenhänge aufbauen konnte, neben anderen Faktoren in dem nunmehr länger als 100jährigen Bestehen eine Regionsbildung um die jeweilige Bezirksstadt als natürlichem Zentrum zur Folge gehabt und regelrecht die Ausbildung eines "Bezirkseinstehens" nach sich gezogen. Hiezu trug aber u.a. sicherlich in maßgeblicher Weise auch die Tatsache bei, daß die Bezirkshauptstädte ebenfalls seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auch die Zentren der schulischen Ausbildung mit den Bezirken als hauptsächlich Einzugsgebieten sind."

Unter Bezugnahme auf diese Ausführungen hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, VfSlg. 9224/1981, taxativ die beiden Statutarstädte Klagenfurt und Villach, sowie die politischen Bezirke Hermagor, Klagenfurt-Land, Villach-Land und Völkermarkt als Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe im Südkärntner Raum definiert.

In der beanstandeten Wortfolge des § 10 Abs. 1 erkennt der Beirat für die slowenische Volksgruppe die Absicht, das autochthone Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe

entgegen dem Wortlaut des Artikel 7 Staatsvertrag von Wien und entgegen den bisherigen Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes mittels authentischer Interpretation durch den Gesetzgeber auf jene Gebietsteile einzuschränken, die vom Volksgruppengesetz und den dazu ergangenen Verordnungen erfaßt werden. Im Gegensatz dazu stehen die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Minderheitenschülerkenntnis, wonach "verfassungsgesetzliche Minderheitenschutzbestimmungen wie sie Art.7,, Zif.2 des Staatsvertrages von Wien enthält, schon vom Regelungszweck her nicht restriktiv ausgelegt werden dürfen." Sie enthalten - so der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis VfSlg. 9224/1981 - "eine Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zugunsten des Minderheitenschutzes".

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe gibt weiters zu bedenken, daß die beanstandete Wortfolge des § 10 Abs. 1 für die Festlegung des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes selbst keinerlei Bedeutung hat - dieser hat für jene Gemeinden zu erfolgen in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 der Unterricht an Volks- und Hauptschulen zweisprachig erteilt wurde - und somit sachfremd ist.

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe spricht sich daher mit aller Vehemenz für die ersatzlose Streichung der beanstandeten Wortfolge im § 10 Abs. 1 der Gesetzesvorlage aus. Dementsprechend müßten auch in den erläuternden Bemerkungen zu § 10 der zweite und dritte Satz des ersten Absatzes ersatzlos gestrichen werden.

Zu Artikel I.3:

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe kann der Intention des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, das interkulturelle Lernen zu fördern und die Sprachkenntnisse der Schüler in Slowenisch anzuheben, folgen.

Allerdings wird diese Zielsetzung vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nicht konsequent verfolgt, indem eine unverbindliche Übung Slowenisch unter Einbindung des Förderunterrichtes in Slowenisch gemäß § 16 a auf Volks- und Hauptschulen in dem im § 10 Abs. 1 beschriebenen Gebiet beschränkt werden soll.

Es ist nicht einsichtig, für unverbindliche Übungen in Slowenisch, die als Angebot für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler zu verstehen sind (so die erläuternden Bemerkungen zu Art.I Zif.3), außerhalb des im § 10 Abs. 1 umschriebenen Gebietes ein höheres Erfordernis an Anmeldungen vorzusehen als innerhalb dieses Gebietes.

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe beantragt daher folgende Neufassung des § 17 des Minderheiten-Schulgesetzes:

"§ 17. Im Bundesland Kärnten ist an Volksschulen eine unverbindliche Übung Slowenisch ab 5 Anmeldungen zu führen, wobei an den gemäß §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs.1 festzulegenden

Schulen ein Förderunterricht in Slowenisch gemäß § 16a einzubinden ist."

Der bisherige Wortlaut des § 17 soll ersatzlos gestrichen werden.

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe möchte es nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, daß die Einführung von unverbindlichen Übungen in Slowenisch die Gefahr in sich birgt, daß der zweisprachige Unterricht dadurch unterlaufen wird. Es ist abzusehen, daß die Propaganda deutschnationaler Verbände gegen den zweisprachigen Unterricht einen neuen Anlauf nehmen wird. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wird aufgefordert, mit unterstützenden Maßnahmen (Informationskampagnen) die Zweisprachigkeit als bedeutungsvolles und erstrebenswertes Bildungsziel im öffentlichen Bewußtsein zu verankern und objektiv zu dokumentieren.

Zu Artikel II.:

Der Beirat für die slowenische Volksgruppe fordert das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport auf, in Artikel II Abs. 3 der Gesetzesvorlage das Wort "etwa" durch das Wort "annähernd" und im Abs. 5 das Wort "nur" durch das Wort "insbesondere" zu ersetzen sowie den Nachweis ausreichender Kenntnisse für den weiteren Schulfortgang "in der slowenischen und deutschen Sprache" vorzusehen.

Dieses Ersuchen wird wie folgt begründet:

Art.II Abs. 3 soll hinsichtlich der sprachlichen Formulierung dem § 16 Abs. 1 angeglichen werden.

Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt ist die einzige öffentliche Schule in ganz Österreich, die ex lege ausschließlich österreichischen Staatsbürgern zugänglich ist. De facto werden am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen mit Sondergenehmigung des Landesschulrates für Kärnten auch Schüler mit fremder Staatsbürgerschaft aufgenommen. Diese sachlich völlig unhaltbare Bestimmung hat langwierige und komplizierte Verwaltungsakte zur Folge.

Das Aufnahmekriterium "österreichische Staatsbürgerschaft" findet auch im Wortlaut des Artikel 7 Abs. 2 keine Deckung. Es sei darauf hingewiesen, daß auch gemäß § 4 des vom Bundeskanzleramt übermittelten Entwurfes eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes das Recht, die slowenische oder kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen "jedenfalls" österreichischen Staatsangehörigen der slowenischen und kroatischen Minderheit zu gewähren ist. In den Erläuterungen heißt es dazu:

"Wie es das Wort "jedenfalls" im ersten Satz zum Ausdruck bringt, kann das Recht die slowenische oder kroatische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand

zu erlernen auch über den Kreis der im Artikel 7 des Staatsvertrages genannten Minderheitenangehörigen hinaus ausgedehnt werden;"

Im Sinne einer verfassungskonformen Regelung wird ersucht, die beantragten Änderungen vorzunehmen. Dementsprechend müßte auch in den erläuternden Bemerkungen zu Artikel II der Absatz 5 ersatzlos gestrichen werden.

Entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten wird mancherorts die Befürchtung geäußert, das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen und nunmehr auch die zweisprachige Handelsakademie könnten durch Schüler nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft "überfremdet" werden. Wird der Nachweis ausreichender Kenntnisse "in der slowenischen und deutschen Sprache" als Aufnahmekriterium festgesetzt, so ist der Einwand einer möglichen "Überfremdung" nicht mehr gegeben.

Weiters wird das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ersucht, den Absatz 2 der erläuternden Bemerkungen zu Artikel II durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Entsprechend den Wünschen der slowenischen Volksgruppe soll diese Handelsakademie nicht alleine in slowenischer Unterrichtssprache (wie das Bundesgymnasium- und Bundesrealgymnasium für Slowenen), sondern zweisprachig geführt werden. Aus der Formulierung des Absatz 3 geht hervor, daß der Unterricht in annähernd gleichem Ausmaß in slowenischer und deutscher Unterrichtssprache in allen Unterrichtsgegenständen zu erteilen ist."

Diese Interpretation würde auch den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport eingesetzten Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der zweisprachigen Handelsakademie entsprechen. Des weiteren ist die Angabe, Kurzschrift könne nur in deutscher Sprache unterrichtet werden, falsch.

Als unerläßlich erachtet der Beirat für die slowenische Volksgruppe, eine analog zum Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in § 31 lit. c des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten getroffene Regelung betreffend die Schulaufsicht auch für die zu gründende zweisprachige Handelsakademie zu erlassen. Der Beirat für die slowenische Volksgruppe beantragt in diesem Zusammenhang folgende Neufassung des § 31 lit. c:

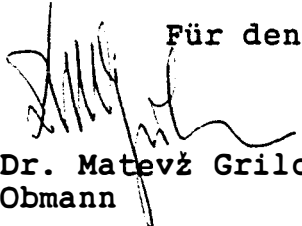
"c) der allgemeinbildenden höheren Schule mit slowenischer Unterrichtssprache und der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit slowenischer und deutscher Unterrichtssprache."

Weiters sei die Anmerkung angebracht, daß im übermittelten Gesetzesentwurf das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen fälschlich mit "Bundesgymnasium für Slowenen" bezeichnet wird. Es wird ersucht, die Bezeichnung richtigzustellen.

Abschließend sei auf die in der österreichischen juristischen Literatur herrschenden Meinung verwiesen, wonach eine sachverständige Beiratsäußerung die Pflicht des Verwaltungsorganes begründet, bei Abgehen von der Beiratsmeinung dieses Abgehen entsprechend zu begründen. So meint Hofer-Zeni (ÖZW 1976, 16), daß die Behörde dann, wenn es um "die Erkenntnis von im Entscheidungsprozeß aus dem Gesetz abgeleiteten Begriffsinhalten oder Sachverhaltselementen" gehe, an die Beiratsäußerung solange gebunden sei, als sie nicht deren Unrichtigkeit darlege.

Mit der Bitte um Kenntnissnahme!

Für den Beirat für die slowenische Volksgruppe



Dr. Matevž Grilc
Obmann

^{Tichy}
OR Dr. Heinz Tichy
Geschäftsführung